

## **Sportfischerverein der oberen Volme e.V. (Sitz: Kierspe)**

# **Benutzungsordnung für Boote**

**Präambel:** Diese Regelung soll sicherstellen, dass das/die Boot [e] die durch Vereinsgelder angeschafft wurden der Mitgliedschaft lange erhalten bleiben. Deswegen gilt diese Benutzungsordnung als Grundlage bereits beim Betreten des Steges des Segelclubs Lingese SCL.

**Die Nutzung beschränkt sich auf rudern/angeln/ankern im freigegebenen Bereich (ganze Talsperre) von Mitgliedern, Gästen und der Familie der Mitglieder.**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust die bei oder durch bestimmungsgemäßes Nutzen eines Mitglieds entstehen, hier haftet jeder Nutzer in vollem Umfang selbst.
2. Die Steganlage ist Eigentum des Segelvereins SCL und es gelten die dort festgelegten Verhaltens und Haftungsregelungen. Wir vom Verein sind Mieter und halten die Steganlage sauber und verschlossen.
3. Das / Die Boot[e] sind sauber und in einwandfreiem Zustand komplett verschlossen und mit der Persenning verdeckt an dem zugewiesenen Liegeplatz zu hinterlassen.
4. Schäden / Verlust die / der erkannt werden / wird, sind / ist bei Schlüsselabgabe dem/den Bootswart(en) zu melden.
5. Den Anweisungen der Bootswarte ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Die Nutzung von Echoloten zum gleichzeitigen Angeln ist vom Wupperverband aus auf allen Gewässern nicht gestattet. So auch auf der Lingese.
7. Ausnahmen sind Untersuchungen der Gewässerwarte zu Kontrollen nach Genehmigung des WV.
8. Reservierungsablauf: Ein gewünschter Termin wird nur mit den Bootswarten abgestimmt. Die Reservierung wird zeitnah auf einem Kalender der Vereinshomepage veröffentlicht um Überschneidungen zu vermeiden. Hier ist aus Bearbeitungsgründen generell, aber speziell zu Wochenenden ein halber Tag einzuplanen. Die Bootswarte übermitteln dann den Termin an den/die Internetautoren zur Hinterlegung im Bootskalender. Die Bootswarte führen eine Liste auf denen Name, Dauer und Schäden vermerkt werden. Vom Zustand überzeugen sie sich unangekündigt nach eigenem Ermessen. Einmal monatlich berichten der / die Bootswarte über Zustand, Vorkommnisse und Nutzung dem Vorstand in der Regelsitzung.

9. Das rücksichtsvolle Angeln ist mit maximal 2 Anglern gestattet.. Schleppfischen ist ausdrücklich erlaubt, insofern kein Uferangler beeinträchtigt wird.. Das treiben lassen des Bootes mit gleichzeitigem angeln ist erlaubt. Auf Badegäste und auf die Badestellen muss Rücksicht genommen werden.
10. Es sind nur die zur Verfügung gestellten Anker erlaubt. Grund ist unter anderem die Gefahr an der Sauerstoffleitung in der Mitte der Talsperre sowie Zandernester und Erosion.
11. Die Gewässerwarte oder Fischereiaufseher haben ein Sondernutzungs,- Zugangs,- bzw. Weisungsrecht z.B. zu Kontrollen, Messungen, Arbeitseinsätzen oder Besatzmaßnahmen. Dies schließt die Nutzung von Echolot und Messsonden und Untersuchungen im Brutgebiet auch in der dort ausgewiesenen Schonzeit mit ein. Diese Maßnahmen sind jedoch meist planbar und sollten sich nicht mit geplanten Angelterminen der Mitglieder überschneiden. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, entscheiden die Bootswarte nach Sachlage.
12. Das Boot soll auch zur Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Hierzu gibt es ab und zu den Bedarf, meist vormittags, das Boot mit einem Lehrer und einigen Schülern zu Messungen oder Wasserproben zu benutzen. Diese Termine sind auch planbar im Kalender enthalten.
13. Wertsachen und Schlüssel sollten im vorgesehenen Schwimmbehälter, der sich im Boot befindet, untergebracht werden. Die Schwimmwesten dienen dem Schutz des eigenen Leben und der Gäste und der Vorstand empfiehlt ausdrücklich die Nutzung. Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren haben die Schwimmwesten bestimmungsgemäß immer anzulegen. Der Schlüsselempfänger haftet hierfür und kann die Verantwortung nicht übertragen.
14. Verlorenes oder schadhaftes Zubehör wird ausschließlich vom Vorstand angeschafft. Und unter Umständen je nach Sachlage dem Verursacher komplett berechnet. Ersetztes Zubehör ist in gleicher Qualität wie die Grundausrüstung, der Verursacher hat kein Vetorecht.
15. Unklarheiten sind vor der Nutzung mit den Bootswarten zu klären.
16. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder wiederholtes Verursachen von Streitigkeiten in Bezug z.B. zur Nutzung, Schlüsselabgabe, Sauberkeit oder Reservierung droht der Ausschluss von der Bootsnutzung.

Der Vorstand   gez. H. Post